

T E X T :

1. Lage des Gebietes und Besitzverhältnisse:

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan der Gemeinde ersichtlich. Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem als Anlage 2 beigefügten Eigentümerverzeichnis zu ersehen.

2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:

2.1 Die max. Geschöbhöhe beträgt 3,00 m. Die Sockelhöhe darf 1,00 m, über Terrain Oberkante Straße, gemessen in Straßenmitte, nicht überschreiten.

2.2 Die Dachneigung ist ^{ENTSPRECHEND DER PLANZEICHNUNG VON 25-45°} bis zu 45° zulässig. Die Dächer ^{ZULÄSSIG} sind als Satteldächer gruppenweise auszubilden. Die Gruppen sind im Plan gekennzeichnet.

2.3 Die Außenwände müssen in geschlämmtes Mauerwerk (weiß-elfenbein), gelbe oder rote Vormauersteine oder Putz, weiß gestrichen, hergestellt werden. Einzelne Bauteile können auch in anderen Materialien ausgeführt sein. Die Dächer sind mit dunkelbraunen oder dunkelgrauen Pfannen bzw. Betondachsteinen zu decken.

2.4 Die Dächer der Garagen sollen sich denen der Hauptbaukörper anpassen oder flach sein. Kellergaragen sind nicht zulässig.

2.5 Die Flächen zwischen Straßengrenze und Vorderkante der Gebäude (Vorgärten) sind als Ziergärten zu gestalten.

2.6 Als Einfriedigung sind an der Straßenseite Eisen- oder Holzzäune mit Mauerpfeilern oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

FESTSETZUNGEN

Dorfgebiet § 5 BauNVO



Zahl der Vollgeschosse



Geschoßflächenzahl



Offene Bauweise



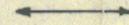
Baulinie



Baugrenze



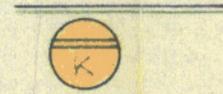
Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung)



Verkehrsflächen



Öffentliche Parkflächen



Straßenbegrenzungslinie



Kläranlage

Flächen der Garagen

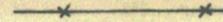


Grenznick gem. § 9, Abs. 1, Nr. 16 BBauG

Grenze des Plangeltungsbereiches

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

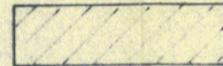
Aufzuhebende Eigentumsgrænze



Vorgesehene Eigentumsgrænze



Vorhandene Gebäude



Abzubrechende Gebäude



Straßenbeleuchtung



G E N E H M I G T

GEMÄSS ERLASS

IV *Stad-83/04-15.16/21*

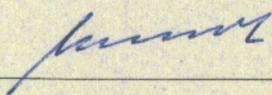
VOM *6. Nov. 1967*

KIEL, DEN *6. Nov. 1967*


 Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein
[Signature]
 (Christi)

GEÄNDERT GEM. ERLASS VOM 6.11.67

STAPELFELD 11.12.67

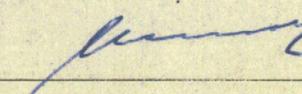


 Der Bürgermeister



DIE AUFLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEM § 10 BBG
 IN DER GEMEINDEVERTERVERSAMMLUNG VOM 11.12.67

STAPELFELD 11.12.67



 Der Bürgermeister



1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes als Entwurf beschlossen in der Gemeindevertreterversammlung vom ..8.2.1967...

Stapelfeld, ...8.2.67....

.....
Bürgermeister



2. Der Bebauungsplan einschließlich Text und Begründung hat in der Zeit vom ..25.2.67... bis ..28.3.67... öffentlich ausgelegen. Die Auslegungsfrist wurde am ...9.2.67... durch Aushang bekanntgegeben.

Stapelfeld, ...29.3.67...

.....
Bürgermeister



3. Als Satzung beschlossen in der Gemeindevertreterversammlung vom ...3. Mai 1967

Stapelfeld, ...3. Mai 1967

.....
Bürgermeister



4. Dieser Plan ist nebst Text und Begründung am mit Bekanntmachung der Gemeinde öffentlich ausgelegt und an diesem Tag in Kraft getreten.

Stapelfeld,

.....
Bürgermeister

5. Der Katastermäßige Bestand am ..27. Feb. 1967... sowie die der Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Katasteramt, Bad Oldesloe, den ..27. Feb. 1967...



.....
Oberregierungsvermessungsrat

6. Aufgestellt gem. § 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Stapelfeld, den ..8.2.1967....

OTTO STOVEN
ARCHITEKT BDB
2000 STAPELFELD AM KROOG 8
POST HH-RAHLSTEDT I · 67 51 49



.....
Architekt